

**Schleswig-Holsteinischer Landtag** □  
**Umdruck 16/3417**

Präsidentin  
des Schleswig-Holsteinischen  
Oberlandesgerichts

Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts  
Gottorfstraße 2 | 24837 Schleswig

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Innen- und Rechtsausschuss  
Vorsitzender Werner Kalinka  
z.Hd. Geschäftsführerin Dörte Schönfelder  
Landeshaus  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Ihr Zeichen: -  
Ihre Nachricht vom: -  
Mein Zeichen: 3162 – 22 (JustizDolmG)  
Meine Nachricht vom: -

RfOLG Friedhelm Röttger  
verwaltung@olg.landsh.de  
Telefon: 04621 86-1302  
Telefax: 04621 86-1372

2. September 2008

**Entwurf eines Gesetzes über Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie Übersetzerinnen und Übersetzer in der Justiz (Justizdolmetschergesetz – JustizDolmG)**

Gesetzesentwurf der Landesregierung (federführend MJAE) – Drucksache 16/2052 vom 14. Mai 2008

Ihr Schreiben vom 16. Juni 2008

Sehr geehrter Herr Kalinka,  
sehr geehrte Frau Schönfelder,

zunächst bedanke ich mich für die Gelegenheit, zu dem nunmehr vorliegenden Gesetzesentwurf der Landesregierung Stellung zu nehmen, gleichzeitig bedanke ich mich für die Verlängerung der Anhörungsfrist bis zum 5.9.08. Im Hinblick auf die beabsichtigte Zuständigkeitsverteilung zwischen dem Oberlandesgericht (§ 1 Abs. 4) und den Landgerichten (§ 5 Abs. 5) habe ich auch die Präsidenten der Landgerichte an der Anhörung beteiligt und ihnen ebenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Zu dem vorliegenden Gesetzesentwurf ist aus meiner Sicht folgendes anzumerken:

1. Notwendigkeit eines JustizDolmG und Gesetzestechnik

Die Übergangsbestimmung nach § 9 des Entwurfs, wonach bestehende Ermächtigungen und allgemeine Beeidigungen für längstens fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes noch wirksam bleiben und erst dann erlöschen (spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2012), erscheint sinnvoll.

Zur Systematik des Gesetzesentwurfs ist anzumerken, dass ein Vergleich mit den entsprechenden Dolmetschergesetzen des Landes Mecklenburg-Vorpommern und der Freien und Hansestadt Hamburg ergibt, dass in den dort bereits bestehenden Landesgesetzen die jeweiligen Verfahren zur Feststellung der fachlichen Eignung des Sprachmittlers auf Grundlage entsprechender Ermächtigungen (vgl. § 4 Dolmetschergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 6. Januar 1993; § 9 Hamburgisches Dolmetschergesetz vom 1. September 2005) in Form von Rechtsverordnungen geregelt sind. Dies hat den

Vorteil einer größeren Flexibilität bei der Rechtsgestaltung.

2. Zuständigkeit gemäß §§ 1 Abs. 4, 5 Abs. 5

a) Gemäß § 1 Abs. 4 soll die Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts zuständig sein, soweit sich aus diesem oder anderen Gesetzen nicht etwas anderes ergibt. Der Hauptteil der Arbeit liegt bei der Eignungsprüfung gemäß § 3 sowie bei der Führung und Pflege des entsprechenden Sprachmittlerverzeichnisses (§ 2). Während die Ermächtigung der Urkundsübersetzer schon immer zur Zuständigkeit des Oberlandesgerichts gehörte, sieht der Entwurf nunmehr auch die Übertragung der Eignungsprüfung bei Dolmetschern sowie die Führung eines entsprechenden zentralen Verzeichnisses auf/durch das Oberlandesgericht vor. Das dürfte mit einem zusätzlichen Arbeitsaufwand verbunden sein, was bei der künftigen Personalplanung beim Oberlandesgericht einzukalkulieren ist (siehe dazu auch unter Ziff. 5; z. B. ist in Hamburg bei der dort zuständigen Innenbehörde für die Aufgaben nach dem Dolmetschergesetz eine ½ A 9-Stelle eingerichtet).

b) Zuständigkeitsaufteilung OLG/Landgerichte: § 5 Abs. 5

Während für die Prüfung und Entscheidung über die persönliche und fachliche Eignung eines Sprachmittlers die Präsidentin des Oberlandesgerichts zuständig sein soll, sollen gemäß § 5 Abs. 5 des Entwurfs für die Durchführung der Beeidigung und die Verpflichtung der Sprachmittler die Präsidentinnen und Präsidenten der jeweiligen Landgerichte zuständig sein. Diese Aufgaben- und Zuständigkeitsteilung wird aus „Gründen der räumlichen Nähe“ für sachgerecht gehalten. Weil der bzw. die Antragsteller/in bei der Beeidigung und Verpflichtung persönlich anwesend sein muss, könnten durch die Zuständigkeit der jeweiligen Landgerichte für die Durchführung der allgemeinen Beeidigung und Verpflichtung zwar einerseits unnötige Reisetätigkeiten vermieden werden, andererseits schafft die geplante Arbeitsteilung aber auch einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand, weil die Akten zur Beeidigung der Dolmetscher und zur Verpflichtung der Sprachmittler immer erst an die Landgerichte übersandt und anschließend wieder an das Oberlandesgericht zurückgesandt werden müssen. Das kostet Zeit und macht das Verfahren schwerfällig. In einigen Fällen dürfte ohnehin wegen der persönlichen und fachlichen Eignungsprüfung (§ 3) eine persönliche Anhörung der Antragstellerin/des Antragstellers bei dem zuständigen Oberlandesgericht sachgerecht sein.

3. Persönliche Eignung: § 3 Abs. 2

Der Entwurf verzichtet auf das formale Kriterium eines Wohnsitzes oder einer beruflichen Niederlassung des Antragstellers in Schleswig-Holstein und stellt gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3 nur allein darauf ab, ob die Bereitschaft und die tatsächliche Möglichkeit bestehen, den schleswig-holsteinischen Gerichten und Staatsanwaltschaften auf Anforderung kurzfristig zur Verfügung zu stehen. In der Gesetzesbegründung heißt es, dass der beabsichtigte Verzicht auf das Wohnsitz/Niederlassungsprinzip im Hinblick auf Dienstleistungsfreiheit in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Art. 49 EGV) erfolgt sei.

Dies scheint mit Blick auf die unterschiedlich ausgestalteten „Hürden“ bei der Eig-

nungsfeststellung (siehe dazu unter Ziffer 4) im Vergleich zu den benachbarten Bundesländern (Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern) und der damit verbundenen Umgehungsgefahr problematisch. Während Schleswig-Holstein bei der Eignungsprüfung (§ 3) aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und der Flexibilität lediglich ein „Urkundsverfahren“ (§ 3 Abs. 4) vorsieht, bestehen die Nachbarländer Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern auf einem umfangreichen förmlichen Eignungsfeststellungsverfahren mit schriftlichem und mündlichem Leistungsnachweis vor einer entsprechenden Vorstellungskommission (vgl. z. B. die Hamburgische Dolmetscherverordnung vom 23. Januar 2007, HmbGVBl. 2007, Seite 11). Hamburg lässt außerdem die Bestellung nur solcher Sprachmittler zu, die ihre Hauptwohnung jedenfalls in der „Metropolregion“ (§ 1 Abs. 1 Ziffer 4 Hamburgisches Dolmetschergesetz) haben. Dazu gehören auch die schleswig-holsteinischen Landkreise Dithmarschen, Herzogtum-Lauenburg, Pinneberg, Segeberg, Steinburg und Stormarn sowie die Stadt Lübeck (vgl. § 1 Hamburgische Dolmetscherverordnung vom 23. Januar 2007, HmbGVBl. 2007 Seite 11). Die in Schleswig-Holstein vorgesehene „vereinfachte Eignungsfeststellung“ („Urkundsverfahren“) könnte Sprachmittler aus den benachbarten Bundesländern veranlassen, das förmliche Eignungsfeststellungsverfahren in „ihren“ Bundesländern zu umgehen und ihre allgemeine Beeidigung bzw. Ermächtigung in Schleswig-Holstein zu beantragen. Diese Umgehungsgefahr birgt sowohl das Risiko eines nicht unerheblichen Verwaltungsmehraufwands (z. B. durch zusätzliche Bewerber aus anderen Bundesländern) als auch einer gewissen Rechtsunsicherheit mit Blick auf die unterschiedlichen qualitativen Anforderungen für den fachlichen Nachweis der Sprachmittlerfähigkeit in den einzelnen Bundesländern.

#### 4. Fachliche Eignung: § 3 Abs. 3

Die wichtigste Voraussetzung für die Entscheidung bei einer allgemeinen Beeidigung eines Dolmetschers bzw. Ermächtigung eines Urkundsübersetzers ist die fachliche Eignung. Der erforderliche Eignungsnachweis dient dazu, den Gerichten und Staatsanwaltschaften in Schleswig-Holstein ein Reservoir an ausreichend qualifizierten Sprachmittlern zur Verfügung zu stellen. Die allgemeine Beeidigung von Dolmetschern bzw. die Ermächtigung von Urkundsübersetzern stellt deshalb ein „Qualitätssiegel“ dar, das zwar primär Zwecken der Justiz dient, darüber hinaus aber auch mittelbare Auswirkungen (Reflexwirkungen) auf Dritte im behördlichen oder privaten Bereich haben kann (auch wenn insoweit der Gesetzgeber eine Gewähr für die Zuverlässigkeit im rechtlichen Sinne nicht übernehmen kann). Hinsichtlich der fachlichen Eignungsprüfung gibt es bei den bereits bestehenden gesetzlichen Regelungen zwei unterschiedliche Systeme: Während in einigen Bundesländern (wie z. B. Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Bayern und Brandenburg) ein besonderes „Eignungsfeststellungsverfahren“, also eine justizeigene Prüfung der Qualifikation vorgesehen ist, wird in anderen Bundesländern (wie z. B. Sachsen-Anhalt, Sachsen, Berlin und Baden-Württemberg) nur der Nachweis entsprechender Kenntnisse durch Zeugnisse oder andere „geeignete Unterlagen“ („Urkundsverfahren“) gefordert. Der schleswig-holsteinische Gesetzesentwurf entscheidet sich aus Gründen der Flexibilität und der Verwaltungsvereinfachung für die zweite Variante. Dies erscheint aus Gründen des Gleichheits- und des Bestimmtheitsgebots problematisch.

Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass es im Einzelfall mit erheblichen Unsicherheiten behaftet sein kann, ob eine erworbene Qualifikation mit einer „staatlich anerkannten Dolmetscher- oder Übersetzerprüfung“ *vergleichbar* ist (vgl. § 3 Abs. 3 Nr. 1). Aus dem Entwurf wird außerdem nicht deutlich, wie durch „geeignete Unterlagen“ *sichere Kenntnisse der deutschen Rechtssprache* (§ 3 Abs. 3 Nr. 2) nachgewiesen werden können. Ob der Antragsteller sich „klar, strukturiert und ausführlich zu komplexen Sachverhalten äußern kann“ (sog. translatorische Kompetenz), dürfte qualitativ nur durch einen entsprechenden mündlichen und schriftlichen Eignungstest überprüfbar sein. Die für die Bestellung und Beeidigung von Dolmetschern in Hamburg zuständige Innenbehörde rät deshalb z.B. ihren Bewerbern, „im Zuge ihrer Vorbereitung öffentliche Gerichtsverhandlungen zu besuchen“ (vgl. das entsprechende Merkblatt der Innenbehörde 12. November 2007; unter [www.dolmetscher.hamburg.de](http://www.dolmetscher.hamburg.de)). Ein Nachweis, dass der Bewerber über eine muttersprachenähnliche Beherrschung der Arbeitssprache in schriftlicher und mündlicher Form verfügt, mit den Techniken des Simultan- und Konsekutiv-Dolmetschens vertraut ist sowie darüber hinaus Kenntnisse über die Rechtssysteme des Landes, der Arbeitssprache und über die Bundesrepublik Deutschland besitzt, dürfte nur schwerlich durch Urkunden oder sonstige „geeignete Unterlagen“ zu führen sein.

Zur Feststellung der fachlichen Eignung ist es unserer Meinung nach nicht unbedingt erforderlich, dass Schleswig-Holstein selbst eigene Dolmetscher- oder Übersetzerprüfungen anbietet. Denkbar wäre vielmehr auch eine Bestimmung des Inhalts, dass entweder Schleswig-Holstein sich durch eine entsprechende Verwaltungsvereinbarung der förmlichen Eignungsfeststellung in einem anderen Bundesland (z. B. Hamburg) anschließt (Kooperationsmodell), oder dass eine förmliche Eignungsprüfung, die z.B. in einem anderen Bundesland oder in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union abgelegt worden ist, als amtliche Eignungsprüfung anerkannt wird (so sieht z. B. die Hamburgische Dolmetscherverordnung vom 23. Januar 2007 in § 12 ein entsprechendes Anerkennungsverfahren vor). Bei einem solchen Anerkennungsverfahren kommt es nur auf die *Gleichwertigkeit* der förmlichen Eignungsfeststellung mit anderen Bundesländern oder anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union an.

#### 5. Befristung: § 4 Abs. 1

§ 4 Abs. 1 des Entwurfs sieht für die Eintragung in das Verzeichnis, die Übersetzerermächtigung und das Recht, sich auf die allgemeine Beeidigung zu bewerben, eine Befristung *auf höchstens fünf Jahre* vor. Die Befristung soll den Zweck haben, das Verzeichnis nach § 2 auf einem aktuellen Stand zu halten und nicht mehr praktizierende Sprachmittler in regelmäßigen Abständen zu streichen.

Auf die vorgesehene Befristung sollte verzichtet werden. Sie führt zu einer erheblichen Mehrbelastung, der keine adäquaten Vorteile gegenüberstehen. Das mit der Befristung verfolgte Ziel rechtfertigt nicht den erheblichen Verwaltungsaufwand, der mit den dann alle fünf Jahre jeweils erforderlich werdenden erneuten allgemeinen Beeidigungen und Ermächtigungen der Sprachmittler verbunden wäre. Der Justiz in einem verhältnismäßig kleinen Bundesland wie Schleswig-Holstein dürfte kaum verborgen bleiben, wenn in dem Verzeichnis aufgeführte Sprachmittler nicht mehr praktizieren. Im Übrigen kann dies beim Oberlandesgericht angezeigt werden, wenn die Aufgabe der Tätigkeit bekannt wird. Die Widerrufsmöglichkeiten nach § 4 Abs. 2 erscheinen insoweit ausreichend.

## 6. Kosten

Nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf der Landesregierung sollen sich „*finanzielle Auswirkungen kaum ergeben*“. Dies ist zumindest zweifelhaft. Der Gesetzesentwurf konzentriert den Verwaltungsaufwand – insbesondere wegen der zentralen Zuständigkeit für die persönliche und fachliche Eignungsprüfung sowie Führung des entsprechenden Sprachmittlerverzeichnisses – bei der Präsidentin des Oberlandesgerichts. Die Mehrbelastung soll zwar dadurch verringert werden, dass die in § 5 Abs. 1 – 4 genannten Aufgaben den Präsidenten der Landgerichte übertragen werden sollen, doch die hierdurch beim Oberlandesgericht bewirkte Arbeitersparnis ist vergleichsweise gering. Der Hauptteil der Arbeit entfällt auf die Eignungsprüfung nach § 3 wie auf die Installation und Pflege des entsprechenden Sprachmittlerverzeichnisses gemäß § 2. Die zunehmende internationale Verflechtung und der damit automatisch verbundene höhere Anteil von Mitbürgern, die die deutsche Sprache nicht ausreichend beherrschen, führt dazu, dass Sprachmittler auch künftig eine immer größere Bedeutung im Rahmen von Gerichtsverfahren haben werden. Hinzu kommt die Tatsache, dass derzeit mangels gesetzlicher Grundlage keine neuen allgemeinen Beeidigungen bzw. Ermächtigungen mehr vorgenommen werden und deshalb mit Inkrafttreten des Gesetzes – auch unter Berücksichtigung der Übergangsbestimmung in § 9 – zumindest kurz und mittelfristig mit einem erhöhten Bewerberandrang zu rechnen ist. Aber auch langfristig wird sich mit zunehmender Globalisierung die Zahl der benötigten Sprachmittler und damit das Fallaufkommen erhöhen. Dieser zusätzlichen Aufgaben- und Verwaltungsbelastung wird man seitens des Oberlandesgerichts nur durch einen verstärkten Personaleinsatz, verbunden mit einem entsprechend höheren Kostenaufwand begegnen können.

Eine entsprechende Änderung des Landesjustizverwaltungskostengesetzes (LJKostG) vom 8. Juli 1992, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Februar 2005 (GVBl.Schl.-H. Seite 139) sollte deshalb erwogen werden. Derzeit hat der Antragsteller nach Nr. 4.1 und 4.2 des Gebührenverzeichnisses der Anlage zum LJKostG für die allgemeine Beeidigung bzw. die Ermächtigung Gebühren von jeweils 25 € – 150 € zu zahlen (für die Ermächtigung wurde bislang eine Gebühr von 102,26 € - also 200 DM – verlangt). Dies scheint vergleichsweise günstig (in Hamburg muss der Bewerber unter Umständen sogar mit einer Höchstgebühr für das Eignungsfeststellungsverfahren bis zu 680 € rechnen; vgl. das Merkblatt vom 12. November 2007 unter [www.dolmetscher.hamburg.de](http://www.dolmetscher.hamburg.de)). Eine maßvolle Anpassung der Rahmengebühren sollte deshalb – auch in Relation zu den Gebühren anderer Bundesländer- ernsthaft erwogen werden.

*Fölster*

(Fölster)  
Präsidentin

des Schleswig-Holsteinischen  
Oberlandesgericht

